

Erwartungen an die demokratischen Parteien in Rheinland-Pfalz in der Legislaturperiode 2026 bis 2031

In Wort und Tat: Demokratie verteidigen! – Menschenrechte achten!

Handlungsfeld „Förderung von Demokratie und demokratischer Zivilgesellschaft“

Unsere Gesellschaft sieht sich massiven Angriffen durch Menschen- und Demokratiefeinde innerhalb und außerhalb der Parlamente ausgesetzt. Alle Demokrat*innen sind daher aufgefordert, aktiv für die Werte unseres Grundgesetzes einzutreten, konkret

- für die Würde und die Rechte jedes einzelnen Menschen unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Identität, gesellschaftlichem oder wirtschaftlichem Status und körperlicher Verfasstheit sowie
- für die Bewahrung von Grundrechten wie z.B. der Glaubens- und Gewissensfreiheit, der Meinungs- und Versammlungsfreiheit oder dem Recht auf faire und individuelle Asylverfahren.

Das Grundgesetz überträgt den demokratischen Parteien in Artikel 21 eine hohe Verantwortung für das demokratische Gemeinwesen. Sie sind deshalb dazu verpflichtet, ihr abstraktes Bekenntnis zu Demokratie und Menschenrechten mit konkretem politischem Handeln zu unterlegen.

→ Im bevorstehenden Wahlkampf und in der neuen Legislaturperiode erwarten wir von den demokratischen Parteien in Rheinland-Pfalz und ihren Vertreter*innen, dass sie

- sich klar zu den Grund- und Menschenrechten sowie zur gesellschaftlichen Vielfalt in Rheinland-Pfalz bekennen;
- in der politischen Auseinandersetzung über die Ausgestaltung einer offenen und pluralen Gesellschaft auf rassistische oder diskriminierende Zuschreibungen verzichten, keine Vorurteile gegenüber benachteiligten Personengruppen schüren sowie evidenzbasiert und auf der Grundlage von Fakten argumentieren;
- zivilgesellschaftliche Initiativen für Demokratie und Menschenrechte gegen Unterstellungen, Kriminalisierungsversuche und sonstige Angriffe von Menschen- und Demokratiefeinden verteidigen und deren Arbeit dauerhaft, verlässlich und auskömmlich fördern und unterstützen.

Handlungsfeld „Asylpolitik“

Das Recht, vor Krieg, Gewalt und Existenzbedrohung fliehen zu können und im Bedarfsfall Schutz und Aufnahme gewährt zu bekommen, ist auf zwischenstaatlicher Ebene menschen- und völkerrechtlich fest verankert. Das individuelle Recht auf Schutz ist zudem eine im Grundgesetz verankerte Konsequenz der furchtbaren Erfahrung des Dritten Reiches, als Menschen verzweifelt versuchten, der nationalsozialistischen Verfolgung zu entkommen, aber kein Aufnahmeland fanden. Allein hieraus resultiert eine besondere Verpflichtung Deutschlands für den Flüchtlingsschutz.

Die gegenwärtige Debatte um das Asyl- und Migrationsrecht in Deutschland und in Rheinland-Pfalz ist derzeit durch eine erschreckende Dualität geprägt: Dem grundsätzlichen Bekenntnis zur Notwendigkeit künftiger Einwanderung zum Erhalt des Erwerbspersonenpotentials, zur Bewahrung der Systeme der sozialen Sicherheit und zur Bewältigung der demografischen Transformation stehen immer neue Restriktionen ausgerechnet zulasten jener Personengruppe gegenüber, ohne die längst mehr Menschen Deutschland und Rheinland-Pfalz verlassen als neu ankommen würden. Kurz gesagt: **Deutschland - und damit auch Rheinland-Pfalz - hätte ohne die Aufnahme von Schutzsuchenden einen negativen Wanderungssaldo. Es wäre kein Einwanderungsland, sondern ein Abwanderungsland.**

→ **Das Regierungsprogramm der nächsten Legislaturperiode muss ein ausdrückliches Bekenntnis zum Grundrecht auf Asyl und zum Menschenrecht auf ein faires und individuelles Asylverfahren sowie eine klare Bereitschaftserklärung beinhalten, diese Rechte gegen alle Angriffe aus dem politischen und gesellschaftlichen Raum zu verteidigen.**

Darüber hinaus richten wir folgende asylpolitische Erwartungen an eine neue demokratische Landesregierung in Rheinland-Pfalz:

1. Rückkehr zum Prinzip „Aufenthaltsverfestigung vor (geförderter) ‚freiwilliger‘ Ausreise vor Abschiebung“ im Umgang mit ausreisepflichtigen Personen!

Wir beobachten mit Sorge, dass Rheinland-Pfalz in der zu Ende gehenden Legislaturperiode seinen Schwerpunkt im Umgang mit ausreisepflichtigen Personen zunehmend auf Abschiebungen gelegt hat, statt wo immer möglich auf die Eröffnung von Aufenthaltsperspektiven (Brücken ins Bleiberecht) oder zumindest auf die (geförderte) „freiwillige“ Ausreise zu setzen.

Ein Blick auf die Anteile des Landes an vormals ausreisepflichtigen Personen, die derzeit (a) im Bleiberecht sind, (b) mit Förderung im 1. Halbjahr 2025 „freiwillig“ ausgereist sind oder (c) im 1. Halbjahr 2025 abgeschoben worden sind, macht dieses Ungleichgewicht deutlich¹:

„Verfahrensweg“	RLP-Anteil
Bleiberechte	
Aufenthaltserlaubnis (AE) nach § 25a AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen)	4,18 %
AE nach § 25b AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration)	4,08 %
AE nach § 104c AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht)	2,74 %
AE nach § 25,5 AufenthG (Aufenthalt aus humanitären Gründen)	3,19 %
„freiwillige“ geförderte Ausreise	
GARP/REAG-geförderte „freiwillige“ Ausreisen	4,36 %
landesgeförderte „freiwillige“ Ausreisen	3,03 %
Abschiebungen	
Abschiebungen	5,14 %

¹ Bezugsgröße ist jeweils der nach dem Königsteiner Schlüssel für Rheinland-Pfalz idealtypisch zu erwartende Anteil von 4,82 Prozent.

Die Tendenz, die sich aus diesen Zahlen² ableiten lässt, ist sondern seit mindestens Anfang 2024 festzustellen. In dieser Zeit wurden in der Verantwortung rheinland-pfälzischer Ausländerbehörden immer wieder Abschiebungen durchgeführt,

- a) die menschenrechtlich mindestens in hohem Maße fragwürdig waren (Abschiebungen unter Hinnahme der Trennung von Familien mit minderjährigen Kindern, Abschiebungen aus zivilgesellschaftlichen Beratungssituationen, sogenannte „Tisch-Abschiebungen“, bei denen Behördentermine dazu genutzt werden, Ausreisepflichtige polizeilich aufzugreifen und abzuschieben, mindestens eine Abschiebung aus dem Kirchenasyl);
- b) mit denen bestehende Arbeitsverhältnisse oder Berufsausbildungen jäh unterbrochen wurden, obwohl es für die Betroffenen bei allseitigem Bemühen durchaus eine Bleibeperspektive gegeben hätte. Letzteres ist auch angesichts des Arbeits- und Fachkräftemangels, dem wir uns aktuell und perspektivisch gegenübersehen, absurd.

→ **In der nächsten Legislaturperiode muss**

- **gut integrierten und besonders vulnerablen ausreisepflichtigen Personen in Rheinland-Pfalz - wo immer möglich - ein Weg ins Bleiberecht eröffnet und die Beratung und Begleitung hierfür in Frage kommender Personen dauerhaft gewährleistet und auskömmlich finanziert werden;**
- **seitens des Landes das Prinzip „Aufenthaltsverfestigung vor (geförderter) ‚freiwilliger‘ Ausreise vor Abschiebung“ im Umgang mit ausreisepflichtigen Personen gegenüber den Ausländerbehörden in Rheinland-Pfalz klar kommuniziert und verbindlich eingefordert werden;**
- **vollziehbar ausreisepflichtigen Personen vor der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen eine unabhängige und ergebnisoffene Beratung über Möglichkeiten der (geförderten) „freiwilligen“ Ausreise angeboten werden;**
- **das Kindeswohl im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Personen und Familien mit minderjährigen Kindern umfassend handlungsleitend sein. Sofern die Durchsetzung einer Ausreisepflicht das Kindeswohl gefährden würde, muss hierauf mindestens bis zur Volljährigkeit (bei Familien mit minderjährigen Kindern des jüngsten Familienmitglieds) verzichtet werden.**

3

2. Rückkehr zum Recht: Rechtliche und tatsächliche Abschiebungshindernisse sind regelmäßig durch die Ausstellung einer Duldung zu dokumentieren!

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss vom 06. März 2003 (Az. 2 BvR 397/02, Rn. 37 f.) klar festgeschrieben, dass „keine Konstellation vorstellbar [ist], in der der Ausländer nicht einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung hätte. [...] Schon dann, wenn sich herausstellt, dass die Abschiebung nicht ohne Verzögerung durchgeführt werden kann oder der Zeitpunkt der Abschiebung ungewiss bleibt, ist - unabhängig von einem Antrag des Ausländers - als ‚gesetzlich vorgeschriebene förmliche Reaktion auf ein Vollstreckungshindernis‘ eine Duldung zu erteilen.“

Gleichwohl vertreten einige Oberverwaltungsgerichte (OVG) seit Mitte 2023 die Rechtsauffassung, nach der es doch Konstellationen geben kann, in denen kein Anspruch auf die Erteilung

² Antwort der Bundesregierung vom 14.08.2025 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE in Deutschen Bundestag (Drucksache 21/1239) vom 14. August 2025 | Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE im deutschen Bundestag (Drucksache 21/1640) vom 15. September 2025.

einer Duldung besteht. Unabhängig von einer Bewertung der Vereinbarkeit oder Nicht-Vereinbarkeit der neueren Rechtsprechung einiger OVG mit der zitierten Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichtes bleibt zweierlei festzustellen:

- Die Möglichkeit der Ausstellung einer Duldung im Falle des Vorliegens rechtlicher oder tatsächlicher Abschiebungshindernisse ist den Ausländerbehörden durch die geänderte OVG-Rechtsprechung nicht genommen worden. Vielmehr stellen die o.g. höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (sowie die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes) weiterhin eine Rechtsgrundlage für die Ausstellung von Duldungen dar.
- Die Ausstellung einer Duldung hat hinsichtlich einer von der jeweils zuständigen Ausländerbehörde ggf. betriebenen Vorbereitung oder beabsichtigten Durchführung einer Abschiebung keinerlei hindernde Auswirkung.

Demgegenüber setzt die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen, die ausreisepflichtigen Personen aufgrund von Arbeit, Ausbildung oder sonstigen „*Integrationsleistungen*“ eine Bleibeperspektive eröffnen, in der Regel eine gewisse Vorduldungszeit voraus. Wenn trotz rechtlicher oder tatsächlicher Abschiebungshindernisse keine Duldungen mehr erteilt werden, werden Wege in Bleibeperspektiven versperrt.

Ausreisepflichtige Personen ohne Duldung geraten zudem bei polizeilichen Kontrollen regelmäßig in prekäre Situationen, die nicht nur sie selbst stark beeinträchtigen, sondern auch den Mitarbeitenden der Sicherheitsbehörden - die die Klärung der Identität dann anderweitig und zeitaufwendig vornehmen müssen - vermeidbare Mehrarbeit auferlegt.

Außerdem machen Leistungsbehörden die Auszahlung von Leistungen, die Betroffenen unabhängig davon zustehen, ob ihre Anwesenheit durch eine Duldung dokumentiert wird oder nicht, vielfach dennoch von der Vorlage eines Duldungspapieres abhängig. Betroffene bleiben dann ggf. ohne Leistungen oder müssen sich ihren Leistungsanspruch - mit erheblichem Auswand für alle Beteiligten - vor Gericht erstreiten.

→ **In der nächsten Legislaturperiode muss ausreisepflichtigen Personen von den zuständigen Ausländerbehörden regelmäßig eine Duldung erteilt werden, wenn der Zeitpunkt einer bevorstehenden Abschiebung nicht konkret benannt werden kann.**

3. Weil die Menschenwürde migrationspolitisch nicht zu relativieren ist: Keine Bezahlkarte für Geflüchtete, keine Leistungskürzungen bei Schutzsuchenden und ausreisepflichtigen Personen, flächendeckende Einführung der elektronischen Gesundheitskarte in Rheinland-Pfalz

„*Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren*“, hat das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahr 2012 (1 BvL 10/10 vom 18. Juli 2012) festgestellt und damit deutlich gemacht, dass migrationspolitische Erwägungen nicht dazu dienen dürfen, das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum zu beschneiden. Mit diesem Verbot der Relativierung der Menschenwürde zu migrationspolitischen Zwecken nicht vereinbar ist eine diskriminierende Bezahlkarte für Geflüchtete, die - um vermeintliche und unbewiesene Migrationsanreize zu unterbinden - tief in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen eingreift. Ebenfalls damit nicht zu vereinbaren sind Leistungskürzungen bei Schutzsuchenden und ausreisepflichtigen Personen. Dies gilt insbesondere für einen vollständigen Sozialleistungsausschluss, weil z.B. ein anderer Mitgliedstaat der EU für die Prüfung des Asylgesuches zuständig ist oder ihnen dort eine Schutzberechtigung zuerkannt wurde.

Schutzsuchende und ausreisepflichtige Personen unterliegen für drei Jahre nicht nur eingeschränkten Geld- oder Sachleistungen. Auch ihr Anspruch auf medizinische Versorgung ist auf die Behandlung von akuten Krankheiten und Schmerzzuständen sowie auf sonstige Behandlungen reduziert, die zur Sicherung der Gesundheit - z.B. bei einer Schwangerschaft - unerlässlich sind. Selbst dieser reduzierte medizinische Anspruch wird in der Praxis dadurch unterlaufen, dass jede gesundheitliche Versorgungsleistung vorab beantragt und von der zuständigen Sozialleistungsbehörde genehmigt werden muss. Nur in einigen Kommunen in Rheinland-Pfalz bekommen Schutzsuchende bisher eine elektronische Gesundheitskarte, die ihnen den bürokratischen und zeitraubenden Umweg über die Leistungsbehörde erspart, ohne dass sich dadurch ihr Versorgungsanspruch erhöht. Eine solche elektronische Gesundheitskarte für alle dem Asylbewerberleistungsgesetz unterworfenen Personen würde der Entbürokratisierung und der Entlastung sowohl der Betroffenen als auch der Mitarbeitenden in den Sozialleistungsbehörden dienen.

→ **In der nächsten Legislaturperiode**

- **muss der Einsatz der Bezahlkarte für Geflüchtete in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes beendet werden;**
- **müssen rheinland-pfälzische Kommunen, die auf den Einsatz der Bezahlkarte für Geflüchtete verzichten wollen, landesseitig unterstützt werden;**
- **muss sichergestellt werden, dass alle ausreisepflichtigen Personen in Rheinland-Pfalz bis zu ihrer Ausreise oder Abschiebung ein menschenwürdiges Existenzminimum erhalten;**
- **müssen alle in Rheinland-Pfalz dem Asylbewerberleistungsgesetz unterworfenen Personen eine elektronische Gesundheitskarte erhalten.**

5

4. Keine Zustimmung zu weiteren Verschärfungen des Asylrechts auf Bundesebene und keine gesonderte „Aufnahmeeinrichtung zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration“ in Rheinland-Pfalz - stattdessen Aufnahme von Schutzsuchenden in Landesverantwortung!

Parallel zu den Asylantragszahlen sinken mindestens seit dem Jahr 2023 herkunftslandübergreifend und zu jedem einzelnen der Hauptherkunftsländer von Asylsuchenden die Schutzquoten (Gesamtzuschutz und „bereinigter“ Gesamtzuschutz) bei Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Da nicht davon auszugehen ist, dass sich die menschenrechtliche Lage in den Herkunftsländern seit 2023 flächendeckend verbessert hat,

- folgt die derzeitige Entscheidungspraxis des BAMF entweder einer anderen Logik als der der Überprüfung des individuellen Schutzbedarfes oder
- gehen Abschottungsmaßnahmen an den EU-Außengrenzen und den deutschen Binnengrenzen sowie alle weiteren Maßnahmen mit dem Ziel der Reduzierung der Zahl von Schutzsuchenden vorwiegend zu Lasten derer, die eigentlich einen Schutzanspruch hätten.

Trotz der Verweigerungshaltung im Bund ist deshalb der ehrliche und engagierte Versuch, Schutzsuchenden in Landesverantwortung sichere und legale Zugangswege nach Rheinland-Pfalz zu eröffnen, von großer Bedeutung und dringend erforderlich.

Zudem verbieten sich alle weiteren restriktiven asylrechtlichen Maßnahmen, die auf Bundesebene derzeit eingeleitet, geplant oder diskutiert werden. Hierzu gehören u.a. die „Rückversetzung“ von vorübergehend geschützten Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG („Ukraine-Flüchtlinge“) in das Asylbewerberleistungsgesetz, die Ausweitung der Liste sogenannter „sicherer Herkunftsländer“ sowie die Einrichtung von „Aufnahmeeinrichtungen zur

Durchführung von Verfahren zur Sekundärmigration“ durch die Länder, zu der sie nach derzeitigem Kenntnisstand gesetzlich nicht verpflichtet sein werden.

→ In der nächsten Legislaturperiode muss

- **besonders vulnerablen Schutzsuchenden durch Landesaufnahmeprogramme nach § 23 Absatz 1 AufenthG in Landesverantwortung ein sicherer und legaler Zugangsweg nach Rheinland-Pfalz eröffnet werden;**
- **Änderungen des Asyl- und Aufenthaltsrechts im Bundesrat die Zustimmung verweigert werden, wenn hierdurch die Rechtsposition von Schutzsuchenden weiter geschwächt würde;**
- **darauf verzichtet werden, zur „Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration“ eine landeseigene Unterbringungsstruktur oder insolierte Abteilungen in bestehenden Aufnahmeeinrichtungen einzurichten.**

Handlungsfeld „Unterstützung der Kommunen im Bereich der Integration“
--

Konkrete Integration findet vor Ort in den Kommunen statt. Es ist deshalb von zentraler Bedeutung, dass neu einreisende Menschen mit einer Flucht- bzw. Migrationsbiografie schnellstmöglich dort ankommen. Denn lange Verweildauern in zentralen Aufnahmeeinrichtungen mit hunderten von Bewohner*innen und ohne Kontakt zur Außenwelt führen im anschließenden Integrationsprozess vor Ort sowohl individuell als auch gesamtgesellschaftlich vielfach zu negativen Konsequenzen und hohen Folgekosten.

Neu in einer Kommune ankommende wie auch bereits länger in einer Kommune lebende Menschen mit einer Flucht- bzw. Migrationsbiografie müssen vor Ort zudem integrationsfördernde Rahmenbedingungen vorfinden. Hierzu gehören u.a. funktionierende Ausländer- und Einbürgerungsbehörden, der Zugang zu leistungsfähigen unabhängigen Beratungsangeboten, eine ausreichende psychosoziale Versorgung und ein abgestimmtes und auskömmlich mit finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattetes Integrationskonzept. Das Land muss die Kommunen bei den mit der Schaffung der beschriebenen Rahmenbedingungen verbundenen Herausforderungen bestmöglich unterstützen.

→ In der nächsten Legislaturperiode muss die Integration von Menschen mit einer Flucht- bzw. Migrationsbiografie zu einer kommunalen Pflichtaufgabe werden, an deren Erfüllung sich das Land finanziell umfassend beteiligt.

Konkret bedarf es in der nächsten Legislaturperiode im Handlungsfeld „Unterstützung der Kommunen im Bereich der Integration“ insbesondere der folgenden Maßnahmen und Schwerpunktsetzungen:

1. Wiederherstellung/Verbesserung der Arbeitsfähigkeit von Ausländer- und Einbürgerungsbehörden!

Funktionierende Ausländer- und Einbürgerungsbehörden spielen - unmittelbar bei der rechtlichen und mittelbar bei der gesellschaftlichen Integration von Menschen mit einer Flucht- bzw. Migrationsbiografie - eine zentrale Rolle: Wenn Wartezeiten für Termine zur Beantragung eines Aufenthaltstitels oder der deutschen Staatsangehörigkeit Monate oder gar Jahre betragen oder die Bearbeitung entsprechender Anträge sich über ebensolche Zeiträume hinzieht, ist das für Menschen, die alle Voraussetzungen erfüllen, um den nächsten Integrationsschritt zu machen, ein Zustand, der nicht hingenommen werden darf. Denn er wirkt sich in vielfältiger Art und Weise

nachteilig auf Teilhaberechte und Teilhabechancen z.B. auf dem Arbeitsmarkt, auf die individuelle Bewegungsfreiheit oder auf Leistungsansprüche aus. Gleiches gilt, wenn Ausländer- oder Einbürgerungsbehörden in Rheinland-Pfalz für Betroffene wie für Berater*innen über Monate nahezu unerreichbar sind.

In erster Linie sind in diesem Zusammenhang die Kommunen gefordert. Gleichzeitig ist aber auch das Land in der Pflicht, den Kommunen bei abhelfenden Maßnahmen unterstützend zur Seite zu stehen. Konkret erwarteten wir Folgendes:

- **Einrichtung einer „Zentralstelle zur Verbesserung von Aufenthalts- und Bleibeperspektiven“:** Aufgabe ist die serviceorientierte Unterstützung der rheinland-pfälzischen Ausländer- und Einbürgerungsbehörden bei der Identifizierung und Begleitung von Klient*innen, die die Voraussetzungen zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, eines unbefristeten Aufenthaltstitels oder eines Bleiberechts bereits erfüllen oder bei denen anzunehmen ist, dass sie diese Voraussetzungen kurz- bis mittelfristig - ggf. auch mit Unterstützungsleistungen - erfüllen können. Die „Zentralstelle“ soll den zuständigen kommunalen Behörden u.a. folgende Leistungen anbieten: vorbereitende Sichtung bzw. Aufbereitung von Fallakten, Unterstützung bei der Beschaffung noch fehlender erforderlicher Dokumente, Erarbeitung und Bereitstellung herkunftssprachlicher Informationen zu Möglichkeiten der Einbürgerung, der Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels oder eines Bleiberechts.

Die Ausländer- und Einbürgerungsbehörden in den kreisfreien Städten und Landkreisen sollten im Bedarfsfall (z.B. vorübergehend unbesetzte Stellen, hoher Krankenstand, sonstige außergewöhnliche Belastungen) zudem auf Mitarbeitende der „Zentralstelle“ zurückgreifen können (Vertretungsfunktion).

- **Finanzielle Unterstützung des Landes bei der Einrichtung von Personalstellen in den kommunalen Ausländer- und Einbürgerungsbehörden in Rheinland-Pfalz:** Insbesondere die Neueinrichtung von Personalstellen, die mit Fragen der Verbesserung von Aufenthalts- und Bleibeperspektiven befasst sind, sollte vom Land mit einem Betrag in Höhe von € 15.000,00 pro Jahr bezuschusst werden. Eine solche Unterstützung des Landes bei der Einrichtung zusätzlicher Personalstellen in kommunalen Behörden hat ihr Vorbild im Jahr 2017. Landesseitig wurde seinerzeit mit dem genannten Betrag der Personalaufwuchs in Ausländerbehörden gefördert, sofern die neu geschaffenen Stellen vorwiegend mit Fragen der Rückführung ausreisepflichtiger Personen befasst waren.

Die landesseitige finanzielle Förderung der Einrichtung von Personalstellen in den kommunalen Behörden sollte daran geknüpft werden, dass sie bei aufenthalts- und staatsangehörigkeitsrechtlichen Entscheidungen bestehende Handlungs- und Beurteilungsspielräume nutzen, um die rechtliche Position der Betroffenen zu stärken und damit ihre Integration zu fördern.

→ In der nächsten Legislaturperiode

- **muss eine landesweite „Zentralstelle zur Verbesserung von Aufenthalts- und Bleibeperspektiven“ eingerichtet werden;**
- **müssen die Kommunen bei der Einrichtung neuer Personalstellen in den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden vom Land finanziell unterstützt werden.**

2. Auskömmliche und dauerhafte Förderung der Migrationsfachdienste in den Landkreisen und kreisfreien Städten und der psychosozialen Versorgung von Menschen mit Flucht- bzw. Migrationsbiografie in Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz ergänzen die landesgeforderten Migrationsfachdienste (MFD) in Trägerschaft der Wohlfahrtsverbände das Angebot der Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE) des Bundes. Die MFD richten sich mit ihrem Angebot in erster Linie an jene Menschen, die aufgrund Zielgruppenbestimmung keinen oder nur eingeschränkten Zugang zur MBE haben. Die MFD schließen damit eine wichtige Beratungslücke insbesondere für Schutzsuchende im laufenden Asylverfahren und sind deshalb auch zukünftig unverzichtbar.

Von ebenso großer Bedeutung ist die psychosoziale Versorgung von Geflüchteten, die u.a. Beratung, Krisenintervention und psychotherapeutische Behandlung zur Bewältigung traumatischer Erlebnisse umfasst. In Rheinland-Pfalz halten derzeit sechs aus Landes- und Bundesmitteln geförderte Psychosoziale Zentren (PSZ) in Trägerschaft der Wohlfahrtsverbände ein solches Angebot bereit. Es muss angesichts des derzeitigen Bedarfs dringend ausgebaut werden. Stattdessen ist es aufgrund der Kürzung von Bundesmitteln ab dem Haushaltsjahr 2026 perspektivisch massiv bedroht.

→ In der nächsten Legislaturperiode müssen

- **die Migrationsfachdienste (MFD) in den rheinland-pfälzischen Landkreisen und kreisfreien Städten vom Land dauerhaft und auskömmlich finanziert werden;**
- **die Angebote der Psychosozialen Zentren in Rheinland-Pfalz erhalten und bedarfsorientiert ausgeweitet werden. Hierzu sind - sofern Bundesmittel gekürzt werden - zusätzliche Landesmittel bereitzustellen.**

3. Klares Bekenntnis zu kommunalen Integrationsbeauftragten, den kommunalen Beiräten für Migration und Integration und zur gemeinsamen Verantwortung von Land und Kommunen für die „Vor-Ort-Integration“ von Menschen mit Flucht- oder Migrationsbiografie!

Derzeit ist zu beobachten, dass

- kommunale Integrationsbeauftragte in Städten und Landkreisen außerhalb unseres Bundeslandes vor allem dort agitiert oder gar abgeschafft werden (sollen), wo rechtsextreme Parteien mindestens mitgestaltungsfähig sind;
- in der politischen Debatte auch in Rheinland-Pfalz die kommunalen Beiräte für Migration und Integration offen in Frage gestellt werden.

Beide Einrichtungen leisten vor Ort als Koordinator*innen von Integrationsmaßnahmen, als Brückenbauer*innen zwischen neu zugewandelter und langheimischer Bevölkerung, als Wegweiser*innen, Ansprechstrukturen und Ombudsstellen für Menschen mit einer Flucht- oder Migrationsbiografie sowie als Berater*innen der kommunalen Verwaltung aber wichtige und unverzichtbare Dienste.

→ Das Regierungsprogramm für die nächste Legislaturperiode muss deshalb ein ausdrückliches Bekenntnis zu den kommunalen Integrationsbeauftragten und den kommunalen Beiräten für Migration und Integration beinhalten.

Über das bloße Bekenntnis hinaus ist das Land in der Verantwortung, die Kommunen bei der Erhaltung und Weiterentwicklung der genannten und weiterer integrationsfördernder Einrichtungen und Strukturen inhaltlich beratend sowie finanziell fördernd zu unterstützen. Dabei ist die Einordnung der Integrationsarbeit als eine kommunale Pflichtaufgabe das „Mittel erster Wahl“.

Bis dahin ist die zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden des Landes und der Landesregierung im Jahr 2025 erarbeitete „Kooperationsstrategie ,Kommunen und Land gemeinsam für Integration“ auskömmlich finanziert fortzusetzen und weiterzuentwickeln.

→ In der nächsten Legislaturperiode muss deshalb sichergestellt werden, dass

- die im Rahmen der „Kooperationsstrategie ,Kommunen und Land gemeinsam für Integration“ vom Land bereitgestellten Finanzmittel in den Kommunen zweckgebunden und zusätzlich zur Integrationsförderung vor Ort eingesetzt werden;
- die im Rahmen der „Kooperationsstrategie ,Kommunen und Land gemeinsam für Integration“ in den Kommunen angesiedelten Integrationsmanager*innen nicht nur anteilig, sondern vollständig aus Landesmitteln finanziert werden;
- kommunale Integrationsmaßnahmen, die im Rahmen der „Kooperationsstrategie ,Kommunen und Land gemeinsam für Integration“ realisiert werden, sich in die bestehenden zivilgesellschaftlichen Angebote einfügen und diese nicht verdrängen;
- die Expertise der kommunalen Integrationsbeauftragten, der kommunalen Beiräte für Migration und Integration und der Zivilgesellschaft bei der Ausgestaltung und Weiterentwicklung der „Kooperationsstrategie ,Kommunen und Land gemeinsam für Integration“ gehört und berücksichtigt wird.

Handlungsfelder „Antirassismus und Antidiskriminierung“

9

Die Abwertung und Ausgrenzung von Menschen wegen der ihnen zugewiesenen Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit – GMF) äußert sich in Vorurteilen, Beleidigungen, diskriminierendem Verhalten sowie schlimmstenfalls in psychischer und physischer Gewalt. Die individuellen Folgen für diejenigen, die hiervon betroffen sind, sind massiv: sie reichen von psychischen und physischen Gesundheitsschäden über freiwillige oder erzwungene soziale Isolation bis zum Verzicht auf gesellschaftliche Teilhabe. GMF nicht entschieden entgegenzutreten, trägt somit zur Normalisierung und Legitimierung von gesellschaftlicher Ausgrenzung bei, die menschenrechtlich nicht hinnehmbar ist, Potentiale und Ressourcen der Betroffenen schwächt und zu gesellschaftlicher Spaltung führt. Alles das darf in einer menschenrechtorientierten und zukunftsfähigen Gesellschaft keinen Platz haben.

1. Den „Rasse“-Begriff in der rheinland-pfälzischen Landesverfassung ersetzen und ein Landesantidiskriminierungsgesetz verabschieden!

Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2021 bis 2026 findet sich eine Reihe von Vorhaben und Absichtserklärungen, die noch nicht umgesetzt wurden und in der zu Ende gehenden Legislaturperiode voraussichtlich auch nicht mehr umgesetzt werden. Zu nennen sind mit Bezug zu den Handlungsfeldern „Antirassismus“ und „Antidiskriminierung“ insbesondere:

- ein Landesantidiskriminierungsgesetz, das europäische Vorgaben zum Diskriminierungsschutz in Landesrecht umsetzt sowie
- die Ersetzung des „Rasse“-Begriffs in der rheinland-pfälzischen Landesverfassung.

Die beiden genannten Vorhaben sind weiterhin dringend erforderlich. Denn

- das seit 2006 bundesweit geltende Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bietet keinen rechtlichen Schutz und keine Klagemöglichkeit im Falle einer Diskriminierung in Handlungsfeldern, die aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik in die Zuständigkeit der Länder fallen. Zu nennen sind u.a. der Bildungsbereich sowie das landesbehördliche oder landespolizeiliche Handeln. Ein Landesantidiskriminierungsgesetz würde diese Schutzlücke schließen.
- der Begriff der „Rasse“ in der Landesverfassung bestärkt ungewollt die wissenschaftlich widerlegte Fehllannahme der Existenz menschlicher Rassen und leistet somit - ebenfalls ungewollt - Rassismus Vorschub. Der Wissenschaftliche Dienst des rheinland-pfälzischen Landtags hat schon im Jahr 2020 in einem Gutachten³ alternative Formulierungen für die Landesverfassung erarbeitet, die gewährleisten, dass durch die Ersetzung des „Rasse“-Begriffs keine Schutzlücken entstehen.

➔ **In der nächsten Legislaturperiode - sofern das nicht noch in dieser Legislaturperiode geschieht - muss**

- **ein Landesantidiskriminierungsgesetz verabschiedet werden, das in den Handlungsfeldern in der Zuständigkeit des Landes wirkungsvoll vor Diskriminierung schützt;**
- **der „Rasse“-Begriff in der rheinland-pfälzischen Landesverfassung durch eine Formulierung ersetzt werden, ohne die staatliche Schutzverpflichtung gegenüber rassistischer Benachteiligung und Diskriminierung zu beeinträchtigen.**

2. „Strategie 2030: Diskriminierungsfreies Rheinland-Pfalz“ erarbeiten!

Der umfassende Schutz vor Diskriminierung ist in einer von Vielfalt geprägten und von Vielfalt profitierenden Gesellschaft wie der rheinland-pfälzischen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und Herausforderung. Sie erfordert allseitige und koordinierte Anstrengungen. Eine Gesellschaft, in der Diskriminierung präventiv und kurativ gemeinsam und entschlossen entgegengewirkt und entgegengetreten wird, ist wirtschaftlich stärker, resilienter gegenüber antidemokratischen Anfeindungen und insgesamt besser für die Zukunft aufgestellt als eine „Gesellschaft der hingenommenen Ungleichheiten“.

➔ **In der nächsten Legislaturperiode muss im Dialog mit der Zivilgesellschaft eine merkmalsübergreifende „Strategie 2030: Diskriminierungsfreies Rheinland-Pfalz“ erarbeitet werden, die bereits bestehende Strategien und Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz einzelner von Diskriminierung betroffener Personengruppen berücksichtigt, einbindet und ergänzt.**

Handlungsfeld „Politische Partizipation“

Eine inklusive Demokratie braucht gleiche politische Teilhabechancen für alle Menschen, die dort rechtmäßig und dauerhaft leben. Die Entkoppelung des Wahlrechts von der Staatsangehörigkeit und seine Anbindung an die rechtmäßige und dauerhafte Anwesenheit eines Menschen sowohl auf der kommunalen Ebene als auch auf den Ebenen des Bundes und der Länder ist deshalb eine langjährige migrationspolitische Forderung. Eine solche Reform würde demokratische Teilhabe stärken, die politische Legitimität erhöhen und einem Teil der Bevölkerung eine Stimme geben, der bislang ausgeschlossen ist.

³ Wissenschaftlicher Dienst des Landtags Rheinland-Pfalz: Streichung des Begriffs „Rasse“ aus der Landesverfassung – Alternative Formulierungen und Vermeidung von Schutzlücken; 26. August 2020; Aktenzeichen: 52-1723.

Während es hierfür auf der Ebene und des Bundes und der Länder nach herrschender Rechtsauffassung einer Grundgesetzänderung bedürfte, ist die politische und verfassungsrechtliche Frage im Hinblick auf das kommunale Wahlrecht für Drittstaatsangehörige weniger eindeutig.

Hier ist der Ausschluss aller Einwohner*innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit schon im Jahr 1992 durch das kommunale Wahlrecht für Unionsbürger*innen durchbrochen worden. Das hat gezeigt, dass die Ausweitung von Wahlberechtigten auf kommunaler Ebene grundsätzlich möglich ist und war unter Teilhabeaspekten richtig und sinnvoll. Es hat zugleich aber zu einer Ungleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen geführt. Denn sie sind in „ihrer“ Kommune weiterhin auch dann nicht wahlberechtigt, wenn sie dort bereits seit Jahrzehnten leben.

Das Bundesverfassungsgericht hat schon Anfang der 1990er-Jahre erkannt, dass es *„der demokratischen Idee, insbesondere dem in ihr enthaltenen Freiheitsgedanken“* entspricht, *„eine Kongruenz zwischen den Inhabern demokratischer politischer Rechte und den dauerhaft einer bestimmten staatlichen Herrschaft Unterworfenen herzustellen.“*

Auch wenn es damals noch die Einführung des kommunalen Wahlrechts für Drittstaatsangehörige verworfen und die verstärkte Einbürgerung als verfassungskonformen Weg zur quantitativen Annäherung von Wohnbevölkerung und Wahlberechtigten bezeichnet hat, ist heute eine andere Entscheidung vorstellbar. Denn seinerzeit lag der Anteil qua Staatsangehörigkeit nicht wahlberechtigter Personen an der Gesamtbevölkerung bei ca. 7 Prozent. Im Jahr 2025 ist er - zulasten der *„demokratischen Idee“* - mit über 14 Prozent etwa doppelt so hoch.

→ In der nächsten Legislaturperiode muss Rheinland-Pfalz das kommunale Wahlrecht für rechtmäßig und dauerhaft in rheinland-pfälzischen Städten und Gemeinden lebende Drittstaatsangehörige einführen.